



Einwohnergemeinde Bühl

GEBÜHRENTARIF

für die Feuerungskontrolle
der Einwohnergemeinde Bühl

Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Bühl

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 und auf das Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Bühl:

Periodische Kontrollen

Art. 1

¹ Die Kosten für die periodischen Kontrollen können zu Lasten des Feuerungseigentümers gehen.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 86.10	inkl. MWST
für mehrstufige Brenner	Fr. 105.50	inkl. MWST

Abnahmekontrollen,
Nachkontrollen

Art. 2

¹ Die Kosten für Abnahmekontrollen und Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr. 86.10	inkl. MWST
für mehrstufige Brenner	Fr. 105.50	inkl. MWST

Andere Kontrollen

Art. 3

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen aufgrund von Klagen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlagen zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 86.10	inkl. MWST
für mehrstufige Brenner	Fr. 105.50	inkl. MWST

Verrechenbarer Mehraufwand

Art. 4

¹ Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren

Art. 5

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahressteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco mitzuteilen.

Gebühren-Inkasso

Art. 6

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur der Gemeinde eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde der Feuerungskontrolleurin / dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Art. 7

Der Gebührentarif vom 18. Dezember 1981 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 8

Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2006.

Bühl, 13. Juni 2006

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Beat Kreuz

Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin, Frau Tamara Hug, bescheinigt, dass der Gebührentarif der Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Bühl 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag.

Die Auflage wurde in den Nidauer Amtsanzeigern Nr. 18 vom 4. Mai 2006 und Nr. 19 vom 11. Mai 2006 vorschriftsgemäss publiziert.

Bühl, 13. Juni 2006

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Hug